

Die laufende Geldleistung dient dem Zweck der Bezuschussung Ihrer Wohnraummiete (Mietzuschuss) und erfolgt unter dem Vorbehalt der vorgenannten Voraussetzungen, die für den Zeitraum der Zahlung des Mietzuschusses vorliegen müssen. Veränderungen hinsichtlich der genannten Voraussetzungen sind der Deutschen Sporthochschule Köln unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die laufende Geldleistung zweckwidrig verwendet oder liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, so ist die Deutsche Sporthochschule Köln nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) dazu berechtigt den Mietzuschuss zu widerrufen.

2.2 Mietobjekt

Straße	
Ort und Postleitzahl	
Wohnungsgröße	
Mietbeginn	
Ggf. Mietende	

2.3 Vermietung durch

Name / Firma	
Straße	
Ort und Postleitzahl	
Land	
Telefonnummer	
E-Mail	

2.4 Monatliche Ausgaben zu Mietobjekt

Kaltmiete	
Nebenkosten	
Heizkosten	
Sonstige Kosten	
Gesamtsumme monatlich	

3. Bankverbindung

Name des Kontoinhabers	
Kreditinstitut	
Ort der Bank	
Bank Land	
IBAN	
BIC	

4. Unterschrift und Anlagen

Unterschrift der antragstellenden Person

Anlagen

Mietvertrag

Kopie Ausweisdokument

Bankverbindungsnauchweis z.B. Kopie der Bankkarte oder eines Online-Banking Dokuments

Aktuelle Studienbescheinigung z.B. Kopie des Studentenausweises oder der Immatrikulationsbescheinigung

Anlagen, falls zutreffend (nur für Vollzeitstudenten, nicht für Austauschstudenten!)

ggf. aktueller Nachweis über Kaderzugehörigkeit

ggf. Kopie der Geburtsurkunde des Kindes/der Kinder

ggf. Nachweis über der die Behinderung/chronische Erkrankung

Bewilligung

Ja

Hiermit gewährt die DSHS der antragstellenden Person einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 250 Euro, da die Miete die Mindestgrenze von 300 Euro monatlich übersteigt. Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens zwei Semester. Eine Wiederbewerbung ist möglich, sofern die Gesamtförderdauer von einem Jahr nicht überschritten wird. Die Auszahlung erfolgt monatlich auf die unter Pkt. 3 genannten Bankverbindung. Die bei der Überweisung ggf. entstehenden Kosten trägt die zuwendungsempfangende Person. Die Zuwendung ist nur als Zuschuss zu den Mietkosten verwendbar. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Mietzuschusses, welche in dem als Anlage beigefügten Nebenbedingungen formuliert sind, ist die ggf. zu viel erhaltene Zuwendungen unverzüglich an die DSHS zurückzuzahlen. Der Zuschuss entfällt bei Wegfall des ordentlichen Studiums an der DSHS Köln. Die zuwendungsempfangende Person ist für die Einhaltung ggf. steuerrechtlicher und sozialrechtlicher Obliegenheiten, die mit dem Erhalt der Zuwendung einhergehen, selbstverantwortlich.

[illegible]

Unterschrift (Sachlich richtig)

Eingaben löschen